Verordnungsblatt Magistrates. des Wiener

XIII.

30. November.

1927.

Inhalt.

Erläffe der Magiftratsbirettion:

89. Internationaler Matrifenaustaufch.

90. Schreibmaschinen, Reinigung und Instandhaltung. 91. Reinschriften, Serstellung. 92. Strafanzeigen, Berständigung der Gehilfenausschüsse und Gewerkschaften über ihr Ergebnis.

93. Induftriemaler, gewerberechtliche Behandlung.*)

Dienftliche Mitteilungen von Umtsftellen. Jugoflavifche Staatsangehörige, Gewerbeantritt.

Rundmachungen bes Biener Magiftrates. Aufgrabungen auf öffentlichen Stragen, Gaffen und Blagen.

Gerichtliche Enticheidungen:

Raffationsbefugnis des § 146, Abf. 4 ber Gemerbeordnung. Sausbeforgerinnen, Rrantenverficherungspflicht.

Erefutionsführung auf Untermietzinfe.

Berwaltungsversahren, Erschleichen eines Bescheibes. heimatrecht, Anwendung des allgemeinen Berwaltungsverfahrensgefetes.

Literatur.

Grundrif bes öfterreichischen Staatsrechtes von Dr. Julius Adamonich.

Gemeindeabgaben in novellierter Faffung von Dr. Frit Mager und Dr. Frang Urban.

Berzeichnis der in letter Beit verlautbarten Gefete, Ber-ordnungen und Kundmachungen :

A. Bundesgesetblatt, B. Landesgesetblatt.

*) Nur im Berordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

89. Internationaler Matritenaustaufch.

M.D. 7976/27.

Bien, am 7. November 1927.

(Un bie M.Abt. 50, an alle magifiratischen Begirksämter, an bie Expositur Stablau und an Senatorat Dr. Otto Sürich.)

Im Erlag ber. Magiftratsbirettion vom 24. November 1926, M.D. 6840/26 (abgebrudt im Berordnungsblatt bes Wiener Magistrates, Seft XVII/1926, unter Nr. 148), wird der Puntt 5 ("die Abfaffung des Summars" bis "gu ber= mahren") im Abschnitt B abgeandert wie folgt:

"5. Die im Grlaffe bes Bundestangleramtes bom 14. Mai 1924, 3. 72341/9, vorgeschriebenen Konsignationen find unter Bermendung ber hiefür aufgelegten Drudforte*) im Durchichreibverfahren in breifacher Musfertigung berguftellen; eine Musfertigung verbleibt als Bestandteil bes Legalifierungsprotofolles beim magiftratifchen Begirksamte, bie anderen zwei Ausfertigungen find mit den Matrifenicheinen zu den im Abfate 1, Bunkt 6 feftgelegten Terminen an die M.Abt. 50 einzusenden. Die Borlage= und Fehlberichte ber Pfarr- und Matritenamter find nicht angufchließen, fonbern beim Unmelbeatte bes Bezirtsamtes gu vermahren.

Die Gintragung der einzelnen Standesatte in die Ronfignation hat in der Reihenfolge der nach Buntt 4 des Abichnittes B ber Beifungen geordneten Matrifenscheine gu erfolgen. Es ift baber für jeben Staat eine eigene Ron= fignation anzulegen. In jeber Konsignation find zuerft die Geburtsfälle, bann die Cheschließungen und endlich bie Todesfälle in ber chronologischen Reihenfolge ber Ereignung gu verzeichnen.

*) Drudforte Rr. 105, im gem. Mag.=Exp. erhältlich.

Die einzelnen Ronfignationen find in der alphabetischen Reihenfolge ber Unfangsbuchftaben ber Ramen ber betreffenben Staaten gu ordnen. Entsprechend biefer Dronung haben bie Poftnummern ber Konfignationen gu Beginn eines jeben Ralenderjahres mit 1 zu beginnen und innerhalb der fämt= lichen Konfignationen fortgulaufen, fo bag am Ende bes Ralenderjahres die für den letten Matritenichein vergebene Postnummer der Gesamtzahl der im Laufe des Jahres im Begirtsamte behandelten Matrifenicheine gleichkommt, gum Beifpiel Albanien 1, Belgien 2, 3, 4, Frankreich 5, 6, 7, 8. 9 uim.

In der Unmertungsfpalte jeder Ronfignation find die Nachträge in berfelben Urt wie auf bem Matrifenscheine besonders bervorzuheben.

Bei Angebörigen ber Nachfolgestaaten ift die Beimat= gemeinde durch farbiges Unterftreichen ersichtlich zu machen. Sollten über die Bugeborigkeit einer Gemeinde gu einem Diefer Staaten Zweifel bestehen, fo ift bei ber M.Abt. 50

Die bisher bon ben magiftratifchen Begirtsamtern geführten Summare haben gu entfallen.

Dieje Beftimmungen treten mit 1. Jänner 1928 in

90. Schreibmafchinen, Reinigung und Inftanbhaltung.

Wien, am 8. November 1927. M.D. 8007/27.

(Un alle Memter, Anftalten und Betriebe.)

Mit Beichluß bes Gemeinderatsausschuffes VI bom 26. Oftober 1927, 3. 1889/27, wurde bie Reinigung und Inftanbhaltung ber Schreibmaschinen ab 1. Robember 1927 neu vergeben. In Betracht tommen folgende Rontrahenten:

a) für alle Continental-Schreibmaschinen bie Firma Klaus & Komp., I. Tuchlauben 7 (Telephon 68-300),

b) für alle Rohal-Schreibmaschinen bie Firma Joe Lefti Nachf., I. Biberstraße 22 (Telephon 75=3-85),

e) für die übrigen Shiteme nachstehende Firmen nach folgender Austeilung: Franz Fritsch Nachsolger, VI. Gumpendorser Straße 63 f (Telephon 23-80), Kathaus, neues Amtshaus, Wohlsahrtsamt und Wohnungsamt, IV., V. und VI. Bezirk; Adolf Hörtinger, VII. Mariahilser Straße 76 (Telephon B 31-5-69), VII., VIII., IX., XIII., XIV., XV., XVI., XVIII. und XIX. Bezirk; Rudolf Niederhuemer & Josef Zeh, I. Franz Josefskai 7/9 (Telephon 76-8-86), I. Bezirk mit Ausnahme des Kathauses, des neuen Amtshauses, des Wohlsahrtsamtes und Wohnungsamtes, II., III., X., XI., XII., XX. und XXI. Bezirk.

Reinigung und Delen ber Schreibmafdinen.

Die Schreibmaschinen find jeden zweiten Monat burch bie in Betracht tommenben Firmen mahrend ber Beit bon 8 bis 14 Uhr in ber Dienftftelle gu reinigen und gu olen. Die Reinigung und Delung erftredt fich auf ben gangen Mechanismus. Gelbftverftanblich find bei biefer Belegenheit auch kleinere Reparaturen auszuführen. Die gewöhnliche Reinigung ber Inpen und bas Gingiehen ber Farbbander bleibt natürlich ben bie Maschine bedienenden Ungeftellten überlaffen. Bei fehr ftarter Beanspruchung ober bei häufiger Bermendung von bettographischen oder lithographischen Farbbanbern können geeignete Reinigungsmittel beim Birtichaftsamte angesprochen werben. Auf jeden Fall ift aber bie Berwendung von Bengin und Del burch bie Angestellten unterfagt. Sollte eine Firma nicht alle zwei Monate reinigen, ift bas Wirtschaftsamt hievon schriftlich in Renntnis gu fegen.

Bengin= und Delbab.

Jährlich einmal muß jede Maschine in die Berkstätte zur gründlichen Reinigung (Benzin- und Oelbab) kommen. Es bleibt jeder Dienststelle selbst überlassen, den günstigsten Zeitpunkt mit der betreffenden Firma zu vereinbaren.

Im Jahre 1928 darf jedoch bei keiner Maschine das Benzin- und Oelbad vor dem Monat März vorgenommen werden.

Reparaturen.

Sollten sich Reparaturen als notwendig erweisen, so sind diese bei den betreffenden Firmen ohne vorherige Bertändigung des Wirtschaftsamtes telephonisch oder schriftlich zu bestellen.

Sämtliche Arbeiten durfen nur von Mechanifern, die sich mit einer mit einem Lichtbild ausgestatteten und vom Wirtschaftsamte bestätigten Legitimation ausweisen können, ausgeführt werden. In gleicher Weise mussen sich selbstwerftändlich Angestellte von Firmen, welche Maschinen abholen, ausweisen können.

Uebermachung der Arbeiten durch die Dienftftellen.

Die geleisteten Arbeiten, sowie die Arbeitszeit sind den Firmen vom Sachverwalter und vom Abteilungsvorstande oder dessen Stellvertreter zu bestätigen. Der verantwortliche Sachverwalter hat eine Evidenz zu führen, aus der alle Reinigungen und Reparaturen jederzeit ersichtlich sind. Selbstverständlich ist bei allen Instandsehungsarbeiten das Interesse der Gemeinde Wien zu wahren. Nachreparaturen, das sind solche Reparaturen, bei denen ein schon einmal behobener Fehler wieder auftritt, sind auf der Arbeitsbestätigung ausbrücklich als solche zu bezeichnen.

Das Birtschaftsamt wurde beauftragt, die Einhaltung bieser Borschriften zu überwachen und alle Uebertretungsfälle ber Magistratsdirektion anzuzeigen.

91. Reinschriften, Berftellung.

M.D. 7189/27. Wien, am 12. November 1927. (Un alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stablau.)

Um die Mehrarbeit, die mit dem Abschreiben eines mit Schreib maschin in e hergestellten Konzeptes verbunden ist, zu vermeiden, wird angeordnet, daß bei Ansertigung des Konzeptes mittels Schreibmaschine stets auch die Reinschrift oder die Reinschriften im Durchschreibversahren herzustellen sind. Hiebei ist als Konzept die Durchschreibversahren behandeln und auf ihr die allfälligen Videnden, Vermerke für die Expedition usw. anzubringen. Ergibt sich bei der Revision die Rotwendigkeit einer Abänderung des Konzeptes, so ist zur Vermeidung irrtümlicher Expeditionen die Reinschrift vom Kevidierenden zu durchstreichen.

92. Strafanzeigen, Berftändigung ber Gehilsenausschüffe und Gewertschaften über ihr Ergebnis.

M.D. 5680/27. Wien, am 17. November 1927. (An alle magistratischen Bezirksämter, an bie Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Es ergeht hiemit die Beifung, die Gehilfenausschüffe und Gewertschaften über die Erledigung ber von ihnen wegen Uebertretung der Gewerbeordnung oder sozialpolitischer Borschriften erstatteten Strafanzeigen zu verftändigen.

Die Verständigung hat sich darauf zu beschränken, ob die Strasamtshandlung burchgeführt ober bas Strasversahren eingestellt worden ist und hat bei erfolgter Bestrasung erst nach Rechtskraft des Straserkenntnisses zu erfolgen.

Um geäußerte Zweisel über ben Begriff "Gewerkschaft" zu beseitigen, wird gleichzeitig zur Kenntnis gebracht, daß hierunter alle freien Berufsorganisationen von Arbeitnehmern (Metallarbeiterverband, Holzarbeiterverband usw.) zu verstehen sind.

93. Induftriemaler, gewerbliche Behandlung.

M.D. 8361/27. Wien, am 21. November 1927. (Un die M.Abt. 53, an alle magiftratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Gewerbe ber Maler für Industrieerzeugnisse ist ein handwerksmäßiges; jedoch umfaßt die Genossenschaft ber Industriemaler auch Bersonen, die gewisse freie Gewerbe betreiben. Hieraus ergeben sich bei der Entgegennahme von Gewerbeanmelbungen oft Schwierigkeiten in der Beurteilung, ob es sich im Einzelfall um ein handwerksmäßiges oder um ein freies Gewerbe handelt.

Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien hat über diese Frage am 5. November 1927 zur Zahl 12820 folgendes Gutachten erstattet:

Ms handwerksmäßige Tätigkeit, beren Ausübung in den Rahmen des Gewerbes der Industriemaler fällt, sind folgende Gewerbe zu bezeichnen: die Gewerbe der Borzellanmaler, Tonmaler, Majolikamaler, Fahencemaler, Emailmaler, Galanteriemaler, Fächermaler, Bronzemaler (Batineure), Wappenmaler, Glasmaler, Galalithmaler und Miniaturmaler sowie der Glasächer.

Alls freie Gewerbe sind folgende gewerbsmäßige Tätigkeiten anzusehen: die Gewerbe der Spielwarenmaler, Gipsfigurenmaler (Fagmaler), Stoffmaler, Batikmaler, Sprigmaler, Brandmaler, Porträt= und Bildermaler, Kolorierer, Porträtzeichner, Bilberzeichner, Textilzeichner, Musterund Dessinzeichner, Kalligraphen, Galalithätzer und Kunstfitter.

Dienstliche Mitteilungen von Umtsstellen.

Jugoflavifche Staatsangehörige, Gewerbeantritt.

Bien, am 15. Oftober 1927. M.B.M. IX/8396/27.

Mit bem Bescheibe bes magistratischen Bezirksamtes für ben IX. Bezirk vom 26. Juli 1927, M.B.A. IX/7151/27, wurde bie von Ostar B. erstattete Anmeldung des Briefmarkenhandels nicht zur Kenntnis genommen, weil der An-melder als jugoflavischer Staatsangehöriger zum Gewerbe-antritt einer förmlichen Zulassung gemäß § 8 Gew. D. bedürfe,

diefe aber nicht beigebracht hatte.

Der bagegen eingebrachten Berufung hat bas Bunbes-Der dagegen eingebrachten Berufung hat das Bundes-ministerium für Sandel und Verkehr mit dem Bescheibe vom 28. September 1927, 3. 108595—13, aus den Gründen des angesochtenen Bescheides keine Folge gegeben und bemerkt, daß zwischen der Republik Desterreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen kein Staatsvertrag be-stehe, in dem die Gleichstellung der beiderseitigen Staats-angehörigen beim Antritt und Betrieb von Gewerben aus-gesprochen ist und daß Artikel 228 des Staatsvertrages von Saint-Germain nicht mehr gelte, weil der Rat des Bölker-bundes nicht gemäß Artikel 232, Absab 3, die Berlängerung sieher Gültigkeit beschlossen hat. feiner Gültigfeit beschloffen hat.

Rundmachungen des Wiener Magi= strates.

Aufgrabungen auf öffentlichen Strafen, Gaffen und Platen.

Wien, am 11. Oftober 1927. M.Abt. 52/2334/27.

Sinfichtlich bes Borganges bei Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen wird auf Grund ber §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetes der Bundeshaupt-stadt Wien vom 10. November 1920, L.G.BI. für Wien Rr. 1, perordnet:

1. Aufgrabungen jeder Art auf öffentlichen Straßen, Gaffen und Blagen Biens burfen nur mit Bewilligung bes

Magifrates (M.Abt. 28) ausgeführt werden.

2. Die vom Bauwerber und Bauführer zu fertigenden Ansuchen sind bei der M.Abt. 28 mittels der dort erhältlichen Formulare, für jede einzelne Aufgrabung getrennt, mindeftens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten in der Zeit von 11 bis 13 Uhr einzubringen. Aufgrabungen in der Gleiszone der Straßenbahnen sind überdies der Bahnerbaltung der städtischen Straßenbahnen, IV. Favoritenstraße

Rr. 9, gesondert anzuzeigen. 3. Der Magiftrat wird langftens 24 Stunden nach Ginbringung des Ansuchens die Genehmigung erfeilen ober ben Grund ber Berweigerung anführen. Mit der Aufgrabung barf

erst nach erteilter Bewilligung begonnen werden.

4. Bei Behebung von Gebrechen, die dringende unaufschiebbare Aufgradungen erforderlich machen, ist spätestens am folgenden Tage in gleicher Form die nachträgliche Bewilligung zu erwirken.

5. Die Arbeiten sind unter Einhaltung der gestenden daus und sicherheitspolizeilichen Borschriften durchzusähren.

Un ber Aufgrabungestelle bat ber mit ber Aufgrabung be-traute Unternehmer feinen Ramen und ben 3wed ber Auf-

traute Unternehmer seinen Namen und den Zweck der Aufgrabung bis zur Wiederinstandsetzung des Straßenkörpers in auffallender und leicht lesbarer Weise ersichtlich zu machen. Bei längeren Ausgrabungen hat dies am Ausange und Ende und überdies in Entfernungen von je 100 m zu geschehen.

6. Während der Arbeiten ist für die Ausrechterhaltung des ungestörten Berkehres nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Die Zusahrt zu jedem Sause und der sichere Zugang zu jedem Eingang müssen, gegebenensalls durch Herkeltung einer Ueberbrückung, gewahrt bleiben. Wei Kreuzungen verkehrszeicher Straßen muß stets die Hälfte der Fahrbahn benützbar bleiben, allensalls kann der Magistrat (M.Abt. 28) anordnen, das die Arbeiten zur Nachtzeit ausgeführt werden. Der Aushub ist auf der Fahrbahn und nur, wenn dies aus Bersehrsrücksichten nicht möglich sein sollte, auf dem Gehsteig zu lagern. Die Lagerung ist zur Reinhaltung der Straßen mit Pflastersteinen, Ziegeln oder Pfosten abzugrenzen. Wird der

Mushub ausnahmsweise auf dem Gehsteige gelagert, so muß ein genügend breiter Streifen für ben Bertehr frei bleiben. Benn ber Berkehr es erfordert, ift der Aushub über Berlangen bes Magiftrates in einer Seitengasse zu lagern. Für die Reinhaltung ber Berfehrswege ift ftanbig Gorge gu

tragen.

tragen.

7. Rach Bollendung ber Verlegungsarbeiten ist die Baugrube sogleich zu schließen, wobei die Anschüttung sorgsältig zu verdichten ist. Das Schüttmaterial ist gleichmäßig
zu verleilen und in höchstens 15 cm hohen Schichten zu
stoßen, wobei die erste Schichte, falls dies die Schonung der Einbauten erfordert, entsprechend größer gewählt werden
kann. Die Stampfung hat unter Bedachtnahme auf die
Punkte 10 bis 13 derart zu geschehen, daß nachträgliche
Setzungen vermieden werden.

8. Sind trob sorgfältiger Stampfarbeit Setzungen bei

8. Sind troh sorgältiger Stampfarbeit Setungen bei Berwendung des Aushubes mit Rüdsicht auf dessen Art (3. B. durchnäftes, sehmiges oder tegeliges Material, insbesiondere auch bei Basserohrgebrechen) unvermeidlich, so ist der Aushub im erforderlichen Umfange, bei Bedarf zur Gänze durch geginnetes Material zu graden

burch geeignetes Material gu erfeten.

9. Treten nach Biederanschuttung und Inftanbfetjung einer Aufbruchstelle nennenswerte Gegungen ein, jo ift bas Material neuerlich auszuheben und nach teilweisem oder völligem Ersat durch geeignetes sorgfältig einzustampfen. 10. Bei allen Aufgrabungen, beren Länge 5 m über-schreitet, sind zum Einstoßen des Schüttmateriales Preß-

Luft ftampfer bon mindeftens 10 kg Gewicht zu verwenden, luft fampfer von mindetens 10 kg Gewicht zu verwenden, wobei auf jeden Einschaufser mindestens ein Prefluststampfer zu entfallen hat. Wenn es die Natur des Schüttmateriales erfordert, ist die Zahl der auf jeden Einschaufser entfallenden Prefluststampfer nach Bedarf derart zu erhöhen, daß jede nachträgliche Setzung vermieden wird, und falls keine Materialauswechslung erfolgt, das ganze Aushubmaterial abzüglich des Rauminhaltes der Einbauten im Graben untersehrecht wird.

gebracht wird. 11. Mit Zustimmung bes Magistrates (M.Abt. 28) kann

11. Wit Zustimmung des Maggistrates (W.Abt. 28) tann von der Verwendung der Preßluststampser in solgenden Fällen abgesehen merden:

a) wenn die Ausgrabung für die Verlegung eines Schwachstromkabels oder für eine Zulegung zu einem im Betrieb besindlichen Starkstromkabel vorgenommen wird oder wenn dei Neulegung von Starkstromkabeln der auf die Fahrebahn entsallende Teil der Ausgrabung sich auf eine Straßenskreuwung beschröukt. freugung beschränkt;

freuzung beschränkt;
b) wenn bei sonstigen Aufgrabungen ber auf die Fahrbahn entfallende Teil höchstens 3 m lang ist;
c) wenn es sich zur Herstellung eines Hausanschlusses um die bloße Querung einer Makadamsahrbahn handelt, die zuleht vor dem Jahre 1923 instandgeseht wurde;
d) wenn es sich zur Herstellung eines Hausanschlusses um den Aushub eines Grabens von höchstens 80 cm Tiefe handelt und für die Wiederherstellung der Straßendede kein Betonunterdau vorgeschrieben ist;
e) wenn die Aufgrabung für einen Anschluß an den Hauptunratskanal oder für den Reubau einer Weichenstellsverichtung geschiebt.

vorrichtung geschieht.
12. Bird bei Zutreffen der unter a), d) und e) angegebenen Boraussehungen mit Zustimmung des Magistrates (M.Abt. 28) Handstampfung angewendet, so ist zur Anschütztung im Bereiche der Fahrbahn und anschließend auf ½ m Länge in den Gehsteigen aussichließlich schotteriges Material zu verwenden; entspricht der Aushub dieser Ansorderung nicht, so ist er durch Betonschotter oder schotteriges Material

von gemischter Körnung zu ersetzen.

13. Ift nach den vorstebenden Bestimmungen Sandsstampfung zuläfsig, so sind Stößel von mindestens 10 kg Gewicht zu verwenden, wobei auf jeden Einschausser mindes

Gewicht zu verwenden, wobei auf jeden Einschausler mindestens vier Stampser zu entsallen haben.

14. Zur Vermeidung von Setungen der an die Ausbruchstellen anschließenden Straßenteile ist nicht ausreichend standsicheres Material durch Pölzung zu sichern. Tresen denenoch seitliche Verschiebungen des Materiales der an die Ausbruchstellen anschließenden Böschungen ein, so hat sich die Instandsetung der Straßendecke und ihres Untergrundes auf alse in Mitseidenschaft gezogenen Teile zu erfrecken. Pölzholz darf in der Künette bei der Wiederanschüttung nur dann beslassen werden, wenn dies zwingende technische Kücksichten erfordern.

erforbern.
15. Die vorstebenben Bestimmungen über Buschüttung und Stampfung ber Stragenaufbruche gelten auch für noch nicht straßenmäßig bergestellte fünftige Berkehrsflächen. Wit Zustimmung des Magistrates (M.Abt. 28) kann dabei von der Berwendung von Preflustftampfern abgefeben werben, wenn die Berftellung ber Strafendede voraussichtlich erft nach einem febr langen Beitraum erfolgen wird.

16. Rach dem Buschütten ber Baugrube ift die Strafendede burch Einflauben ber Steine ober durch Auf-

Straßendede durch Einflauben der Steine oder durch Aufbringung von Schotter vorläufig instandzuseten und dis zur endgültigen Herfellung in vertehrssicherem Zustande zu erhalten. Ueberhöhungen oder Vertiefungen der vorläufig geichlossenen Baugrube sind unzulässig.

17. Die endgültige Instandsetung der Straßendede ist bei verkehrsreichen Straßen umgehend, sonst spätestens binnen acht Tagen nach Schließung der Baugrube durchzusäbren und zwar derart, daß, soweit nicht in den solgenden Bestimmungen besondere Anordnungen getrossen werden, der frühere arbunnasmäßige Lusand nach den ieweiligen Normen der ordnungsmäßige Buftand nach ben jeweiligen Normen ber Stragenverwaltung wiederhergestellt wird

18. Unter ber Fahrbahndede ift ein Unterbau (Bettung) herzustellen, auch wenn vor bem Aufbruch feiner

vorhanden war.

Betonunterbau, bestehend aus einer Lage von 20 em Stampsbeton 1:8, ift stets dort anzuordnen, wo bereits früher ein solcher bestanden hat, überdies bei allen mehr als

3 em starken Bitumenbelägen und Tränkungen.
Bruchsteinunterbau (Backlage) von 24 cm Stärke, mit Schlägelschotter ober mit ausgebrochener Schotterkruste abgeglichen und festgestampst, ist in allen übrigen Fällen, wo er bereits bestanden hat, anzuordnen, überdies bei allen seit 1923 instandgesetten ober neuhergestellten Makadamsahebahnen

Schotterbettung, bestehend aus einer im festgestampften Buftande 15 em hoben Lage von Schlägelichotter, deffen Sohlräume burch einen ausreichenden Gehalt an gleichartigem Feinmaterial gedichtet find, ift bei allen Steinpflasterstraßen

Bei Matabamftragen, die gulett vor dem Jahre 1923 inftandgesett wurden und die teinen besonderen Unterbau aufweisen, tann bei der Wiederinftandsethung der Strage die Herftellung einer besonderen Bettung unter-bleiben und ift ber ursprüngliche Zustand des Untergrundes wiederherzuftellen.

Betonunterbau unter Gehwegen ift in ber ursprung-

lichen Stärke wiederherzustellen.
Der Betonunterbau hat bei Fahrbahnen und Gehmegen den Rand der Künette um je 15 cm zu übergreifen.
Das Aufbringen der Dede auf den Betonunterbau ist erst nach angemeffener Erhartung des Betons guläffig.

19. Steinpflaster ift auf eine 5 cm starke Sandicichte zu legen. Durch den Aufbruch beschädigte Steine sind unbedingt durch neue zu ersetzen. Ein etwaiger Fugenverguß ist

zu erneuern.

du erneuern.
Makadamdeden sind bei Fahrbahnen und Gehwegen 10 cm stark im komprimierten Zustande (im geschütteten Zustande 15 cm) aus Porphyrit, Basalt oder einem anderen gleichwertigen Hartschotter berzustellen. Bei Makadamstraßen, die zulett vor dem Jahre 1923 instandgesett wurden, sowie bei Gehwegen kann auch Kalkschotter einwandsreier Güte verwendet werden. Fahrbahnen sind mit Damps- oder Mosorwalzen von 6 bis 8 Tonnen Gewicht derart zu bewalzen, daß sich die neue Deck dem vorhandenen Straßenprosil genau einvorkt. Bei Löngsküngten in Geswegen sind Motorwalzen einpaßt. Bei Langefunetten in Gehwegen find Motormalgen bon 2 bis 3 Sonnen Gewicht zu verwenden; Querfunetten in Gehwegen können auch von Sand aus bewalzt werden. Bei Matadamstraßen und Gehwegen mit Oberflächenschutz (Teerung oder Bitumierung) hat die Ergänzung des Oberflächenschutzes nach der ursprünglichen Art 4 bis 6 Wochen

nach herstellung der neuen Masadamdede zu geschehen.
Zur endgültigen Instandschung der Straßendede sind, ausgenommen bei den Steinpflasterstraßen, die vom Magistrate (M.Abt. 28) de stellten Unternehmer für die laufenden Erhaltungsarbeiten heranzuziehen, die verpslichtet sind, diese Arbeiten unter den gleichen Bedingungen auszusühren, wie sie für die Gemeinde gesten. Die Baustelle ist sowohl nach der Zuschüttung als auch nach Bolsendung der Anstandsenungsarbeiten den allen

nach Bollendung der Instandsetzungsarbeiten von allen übrigbleibenden Materialien zu räumen und zu säubern.
20. Spätestens drei Tage nach endgültiger Instandsetzung der Straßendede hat der Bauwerber der M.Abt. 28

bievon ichriftlich Anzeige gu erstatten.

21. Bird ber Berpflichtung gur Biederinftanbiegung ber Straßendede nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß entsprochen, so ist der Magistrat (M.Abt. 28) ohneweiters berechtigt, die Instandsehung auf Rosten und Gesahr des Baumerbers burchauführen.

verbers durchzusundren.

22. Der Bauwerber ha f tet vom Tage des Einlangens der Anzeige gerechnet bei Holz- und Asphaltpslastersahrbahnen und Bitumenstraßen, welche längstens 15 Jahre bestehen, das laufende Jahr und weitere vier Jahre; bei alteren derartigen Fahrbahnen sowie bei allen Asphaltgehsteigen das laufende Jahr und weitere zwei Jahre; bei allen übrigen Straßen auf die Dauer von zwei Jahren, endlich für Oberflächen-behandlungen das laufende Jahr und ein weiteres Jahr für alle Schaben und Schabensfolgen, die sich aus der Aufgrabung ergeben sollten. Befinden sich Straßen noch in Saft des Herfiellers und ist seine Baftfrist länger als eine der obigen Haftfristen bes Bauwerbers, jo hat für letteren gleichfalls die langere Saftfrift zu gelten.

23. Bahrend der Wintermonate (1. Dezember bis Ende Februar) sowie für in den letten Jahren hergestellte, noch in haft befindliche Stragen werben Aufgrabungsbewilligungen nur in besonders rudfichtswürdigen oder bringenden

Fällen erteilt.

24. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Kundmachung werden mit Gelöstrasen bis zu 200 S oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Die vorliegende Rundmachung tritt mit 1. Janner

1928 in Rraft.

Die Magiftratskundmachung vom 26. Juli 1925, M. Abt. 52/1846/25, betreffend Aufgrabungen auf öffentlichen Strafen, Baffen und Blaten wird mit biefem Beitpuntte

Berichtliche Entscheidungen.

Raffationsbefugnis bes § 146, Abfats 4 bei Gewerbeordnung.

M.D. 6694/27.

Wien, am 3. November 1927.

Die der Gewerbeoberbehörde im § 146, Absah 4, der Gewerbeordnung eingeräumte Kassationsbesugnis darf nur im Rahmen und auf Grund der Bestimmungen der Absah 3 und 4 des § 68 des allgemeinen Berwaltungsversahrensgefetes, ausgeübt werden.

Ertenntnis des Berwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli

1927, 3. A 43/4/27.

Der Berwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der E. H. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 8. Februar 1926, 3. 102182, betreffend Richtgulaffung gur Gemerbeberechtigung zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetlich nicht

begründet aufgehoben.

Enticheidungsgrunde:

Die belangte Behorbe fette mit ber angefochtenen Entscheidung und zwar aus Anlag der Beschwerde der Genossensichaft der Photographen in Wien den Bescheid des Wiener Magistrates vom 24. Juli 1926, womit der Beschwerdessührerin die Rachsicht von der Beibringung des Arbeitszeugnisses im Sinne des § 14 c, Absah 3 der Gewerderbendung zum Antritte des handwertsmäßigen Porträtphotographengewerdes erteilt wurde, auf Grund des § 146, Absah 4 der Gewerdeordnung und des § 68, Absah 6 des allgemeinen Berwaltungsversahrensgesetzes in der Erwägung außer Krast, daß die Bestätigung der Firma A. B. deshalb feinen Rachweis einer Gehilsenverwendung der Beschwerdessährerin im Porträtphotographengewerde im Sinne des § 14 c, Absah 3 der Gewerdeordnung liesere, da diese Firma den Erhebungen zusolge die Berechtigung für dieses Gewerde nicht besessen dat; die Beschwerdessährerin habe somit den für die Dispens vom Arbeitszeugnisse im Sinne der erwähnten Geschessstelle ersorderlichen Nachweis einer mins icheidung und zwar aus Anlag ber Beschwerde ber Benoffenerwähnten Geseksstelle ersorderlichen Nachweis einer min-bestens dreisährigen Verwendung als Gehilfe im Porträt-photographengewerbe bei besugten Gewerbetreibenden nicht erbracht, weshalb § 14 c, Absah 3 der Gewerbeordnung uicht

anwendbar war. Ueber die hiegegen erhobene Beschwerde erwog der Ge-

richtshof folgendes: Bie ber Darlegung bes parlamentarifden Berfaffungsausschuffes zu ber Regierungsvorlage bes allgemeinen Ber-

waltungsverfahrensgesetes zu entnehmen ift, wollte der Bejetgeber mit der Bestimmung des § 68, Absat 6 des allge-meinen Berwaltungsversahrensgesehes die im § 146, Absat 4 der Gewerbeordnung der Gewerbeoberbehörde eingeräumte Befugnis gur Aufhebung einer mit dem Mangel eines gefets-lichen Erforderniffes behafteten, bereits in Rechtstraft erwachsen Erteilung einer Gewerbeberechtigung nicht aufrecht erhalten wissen. An dieser flar zum Ausdruck gelangten Billensmeinung des Gesetzgebers vermochte der Gerichtshof (trot der im § 68, Absah 6 des allgemeinen Berwaltungsversahrensgesetzes vorkommenden Borte "außerhalb des Berufungsversahrens") nicht zu zweiseln. Es wird also nunmehr die der Gewerbeoberbehörde im § 146, Abfat 4 der Ge-werbeordnung eingeraumte Raffationsbefugnis lediglich im Rahmen und auf Grund ber Beftimmungen ber Abfate 3 und 4 bes § 68 bes allgemeinen Bermaltungsverfahrens-gesehes auszuüben sein, wobei es ber Legislative anheimgestellt bleiben muß, das Moment des "Mangels einer ge-jeglichen Boraussetzung" (§ 146, Absat 4 der Gewerbeord-nung) den Bestimmungen des Absates 4 des § 68 des allgemeinen Verwaltungsversahrensgesebes anzupaffen und einer präziseren Formulierung zu unterziehen. Darnach war die von einer entgegengesehten Rechtsanschauung ausgehende angesochtene Entscheidung als geschwidtig zu beheben. Bei dieser Mechtstage ernbrigte es sich, auf die sonstigen Aus-führungen der Beschwerde weiter einzugehen.

hausbeforgerinnen, Kranfenverficherungspflicht.

M.D. 8204/27. Wien, am 19. November 1927.

Die berufsmäßige Beschäftigung als Sausbesorgerin auf Grund eines Angestelltenverhältniffes gieht die Bersicherungs-pflicht für ben Krantheitsfall nach § 1 des Krantenversicherungsgefetes nach fich. Die Bernismäßigfett dieser regelmäßig ausgeübten Beschäftigung liegt darin, daß fie für die Be-schäftigte eine Erwerbsquelle bildet oder sonst in ihrem Interesse gelegen ist, gleichgültig, ob ihr wirtschaftliches Juteresse nur in der Benühung der Naturalwohnung oder auch in dem monatlichen Entgelt besieht und ob die gesamte Entlohnung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes ausreicht oder nicht.

Erkenntnis des Berwaltungsgerichtshoses vom 18. Sep-

tember 1927, Z. A 413/7/27.

Der Verwaltungsgerichishof hat über die Beschwerbe des Anton K. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Berwaltung vom 10. Juli 1926, Z. 27168, betressend die Krankenversicherungspflicht der Anna au Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit der angesochtenen Entscheidung hat das Bundes-ministerium für soziale Berwaltung unter Aushebung der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den miniferium ihr joziale Verwältung linter Aufgebung der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk in Wien vom 1. Upril 1926 ausgesprochen, daß die von dem Beschwerdesächter als Hausbespregerin deftellte Anna W. in dieser Eigenschaft krankenversicherungspflichtig ist, weil sie diese Beschäftigung als einzige Erwerbstätigkeit berufsmäßig ausübe. Der Umstand, daß ein Teil ihres Lebensunterhaltes von ihrem Gatten bestichten werde, siese Erwerb der Anna W. dar. Die Beschäftigung als daren der Beschäftigung als daren der Beschäftigung als daren der Beschäftigung als daren der Beschäftigung als der Beschäftigung der Beschäftigung als daren der Beschäftigung der Beschäftig ichäftigung als Sausbesorgerin bilde für die Genannte die bauptfächliche- und vorwiegende Erwerbsquelle, fonne daber

nicht als ein Nebenberuf angeschen werden.
Die dagegen gerichtete Beschwerde macht als Gesetswidrigkeit geltend, der Haufteruf der Anna B. bestehe nicht in der Betätigung als Hausbesorgerin, sondern in der Führung des Haushaltes ihres Gatten, der von seinem Berdienste als Auskesperchaft für sich und seine Frau bestreite. Das Einsommen als Hansbesorgerin betrage monat-lich bloß 20 S, komme baber schon wegen seiner Gering-fügigkeit für ihren Lebensunterhalt nicht in Betracht. Die Bezirkstrankenkasse elebst habe auf eine vom Beschwerdesührer an sie gerichtete Ankrage mitgeteilt, daß sie eine Bersiche-rungspflicht nicht als gegeben erachte.

Der Berwaltungsgerichtshof sand die Beschwerde un-begründet. Unbestriften ist, daß Anna W. traft eines zwischen ihr und dem Beschwerdesührer als Hauseigentümer bestehen-den Anstellungsverhältnisse als Hausbesorgerin beschäftigt ift und für diese Tätigkeit außer dem erwähnten monatlichen Erteelte eine Wehring bestehend aus Jimmer Kahinett Entgelte eine Wohning, bestehend aus Zimmer, Kabinett und Küche, als Naturalwohnung inne hat. Die Berusmäßig-teit dieser regelmäßig — also nicht etwa nur gelegentlich

oder vorübergebend -- ausgeübten Beichäftigung liegt barin, daß fie für die Beschäftigte eine Erwerbsquelle bildet oder daß sie für die Beschäftigte eine Erwerbsquelle bildet oder sonst im Interese der Beschäftigten gelegen ist, gleichgültig, ob ihr wirtschaftliches Interese nur in der Benühung der Bohnung oder auch in dem monatlichen Entgelt besteht und ob die gesante Entschmung zur Bestreitung ihres Lebens-unterhaltes ausreicht oder nicht. Für die Frage der Berussmäßigkeit im Sinne des Krankenversicherungsgesehes ist es auch nicht entscheidend, ob die Tättgteit als Qausdesorgerin die Arbeitskraft der Anna B. in erheblichem Maße in Ansprud nimmt oder nicht. Ist die Genannte auf Grund eines Anaestelltenverhältnisses berussmäßig als Dausdesorgerin bes Angestelltenverhältnisse berufsmäßig als Hausbesorgerin beschäftigt, so ift sie nach § 1 des Arankenversicherungsgesetzes für den Krankeitsfall verlichert.

Wohl sind auch berufsmäßig beschäftigte Angestellte nach den Bestimmungen des § 2, Punkt 7 des erwähnten Gestes dann versicherungsfrei, wenn die die Versicherung

begründende Beschöftigung nur im Rebenberuse ausgeübt wird. Dies sett aber, wie der Berwaltungsgerichtshof mit dem Erfenntnisse vom 25. Jänner 1927, J. A 150/26, ausgesprochen hat, eine andere als Hauptbeschäftigung zu wertende Erwerbstätigkeit voraus, die die Bersichetungspflicht begründet oder die wirtschaftliche Ertstenz der betreffenden Berson soweit sichert, daß die gesetzliche Kranken-versicherung entbehrlich erscheint. Im vorliegenden Falle aber steht sest, daß Anna W. außer ihrem Beruse als Hausübesorgerin keine andere Erwerbstätigkeit ausübt.

gerin teine andere Erwerbstätigkeit ausübt. Der Beschwerdesührer hat zwar seinerzeit in einer an die Bezirkstrankenkasse gerichteten Anfrage angegeben, daß Anna B. Heimarbeiterin sei, und diese Auskunft hat die Krankenkasse damals zu ber Annahme veranlaßt, daß die Tätigkeit als Hausbesorgerin nur im Nebenberuse ausgeübt werde. Allein im weiteren Bersahren wurde diese Angabe nicht aufrecht erhalten. Weder das magistratische Bezirksamt hat eine Beschäftigung als Heimarbeiterin sestgestellt, noch wird in der Beschwerde eine solche Beschöftigung auch nur behauptet. Die in der Beschwerde als Hauptberus geltend gemachte Kührung des Haushaltes des Gatten kann aber nicht als eine Erwerbs tätigkeit der Anna W. angesehen werden. Die erwähnte Tätigkeit als Hausfrau ist im gewissen Sinne Die erwähnte Tätigkeit als Hausfrau ist im gewissen Sinne wohl auch ein Beruf, aber nicht eine berufsmäßige Beschäftigung als Angestellte im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes. Mit Recht hat die belangte Behörde bei dieser Sach- und Rechtslage ausgesprochen, daß die Be-schäftigung der Unna B. als Sausbesorgerin nicht als ein Nebenberuf angesehen werden könne.

Egefutionsführung auf Untermietzinfe. .

Bien, am 10. November 1927. M.A6t. 5/583/27.

Für Untermietzinse gilt die im § 42 bes Mietengesetes verfügte Befchrantung ber auf den Mietgins gulaffigen Erefutionsarten auf die Zwangsverwaltung nicht. Erfenntnis des Oberften Gerichtshofes vom 22. Sep-

tember 1926, 3. Ob II 773/26. Der Oberste Gerichtshof als Refursgericht hat über die Frage, ob fich die im § 42 des Mietengesetes verfügte Beichrankung der auf ben Mietzins für die Bermietung von Bohnungen oder Elefdäftslokalen zulöffigen Exekutionsarten auf die Zwangsverwaltung nur auf Zinje für Hauptmieten oder auch auf Zinje für Untermieten beziehe, entschieden:
"Für Untermietzinje gilt die Bestimmung des § 42 des

Mietengefetes über bie Unftatthaftigfeit jeder anderen Form

ber Erefutionsführung als der Zwangsverwaltung nicht.
Begründung: Der Gefetzgeber will verhüten, daß ber Mietzins ben Zweden entgogen wird, benen er zu bienen hat. Auf Mietzinse wurde beshalb die Eretutionsführung nur im Wege der Zwangsverwaltung für zuläftig erklärt, nur im Wege der Zwangsverwaltung für zulässig erklärt, weil die Zwangsverwaltung die einzige Exekutionsart ist, durch welche die Verwendung des Instandhaltungszinses, der Betriebskossen und des Anteiles an den Abgaden für ihren bestimmungsgemäßen Zweck gesichert wird. Diese ratio legis, die nicht nur im Motivenberichte, sondern auch im zweiten Sabe des Absahes 1 des § 42 des Mietengesetes zum Ausdruck kommt, trifft aber bei Untermietzinsen nicht zu da es bei Ihren an einem geschlichen Respondungszenes gu, da es bei ihnen an einem gesehlichen Berwendungszweck fehlt. Es tann fich daher die im § 42 des Mietengesetes verfügte Beschräntung der auf den Mietzins zuläffigen Erestutionsarten auf die Zwangsverwaltung nur auf Zinfe für Sauptmieten, nicht aber auch auf Binfe für Untermieten beziehen."

Da nach diefer oberftgerichtlichen Entscheidung die Aus-Da nach dieser oberstgerichtlichen Entscheidung die Auswahl der Executionsarten auf den Untermietzinst einer Beschränkung unterliegt, empfiehlt sich dei der Execution auf Untermietzinse als die einsachste und wirksamste Form die Erwirkung eines gerichtlichen Zahlungsverbotes an den Untermieter in Berbindung mit der Ueberweisung des Untermietzinses an den betreibenden Gläubiger zur Einziehung. Hinschlich der Pfändung von Bestandrechten und der Berwertung solcher Pfandrechte wird auf den Auszug aus Entschingen des Obersten Gerichtshoses im Heft XI/1926 (Seite 74) des Verordnungsblattes des Weiener Magistrales

(Seite 74) bes Berordnungsblattes bes Biener Magiftrates

verwiesen.

Berwaltungsverfahren, Erichleichen eines Beicheides.

M.Abt. 50/III/10775/27. Bien, am 13. Oftober 1927.

Ein Erschleichen im Sinne des § 69, Absat 1, lit. a, A.B.G. liegt vor, wenn ein Bescheid in der Art zustande gekommen ist, daß bei der Behörde von der Partei objektiv unrichtige Angaben von wedenlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht und diese unrichtigen Angaben bem behördlichen Bescheide zugrundegelegt worden find.

Erfenntnis des Bermaltungsgerichtshofes vom 23. Geptember 1927, 3. 21 629/3/26.

Der Bermaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde bes Maurich Maximilian Ohrenftein in Bien gegen die Ent-icheidung bes Biener Stadtsenates als Landesregierung vom 14. September 1926, 3. 4437, betreffend Wiener Landes-bürgerichaft und Heimatrecht zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Enticheibungsgrunde:

Mit Beichluß bes Gemeinderatsausschuffes VII vom Juli 1923 murbe bem Mag Ornftein, geboren am Februar 1880 in Breslau, beuticher Reichsangehöriger, verhetratet, Beitungsvertreter, wohnhaft in Bien, die Auf-nahme in ben Beimatverband ber Gemeinde Wien für ben Fall ber Erwerbung ber öfterreichischen Staatsburgerichaft augesichert.

Auf Grund dieser Zusicherung hat der Wiener Magi-ftrat als politische Landesbehörde mit der Berfügung bom 31. Juli 1923, M.Abt. 50/III/14210/23, dem Genannten und seiner Gattin Balerie die Biener Landesbürgerschaft verliehen. Wit dieser Berseihung, welche am 31. Juli 1923 wirksam wurde, hatten Max Ornstein und seine Gattin die österreichische Bundesbürgerschaft und das heimatrecht in

Wien erlangt.
Durch eine Anzeige ber Bezirksvertretung für ben II. Bezirk vom 5. September 1924 sowie durch ein gegen Ornstein eingeleitetes Strafversahren tam hervor, die der Genannte anfäßlich seines Ansuchens um Aufnahme in den Wiener Heinatverband am 26. Juli 1923 bei dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk unrichtige Ansgaben über seinen Namen, sein Geburtsaht und seinen Geburtsort gemacht hat, indem er zu Protofoll gab, er heiße Max Ornstein und sei am 6. Februar 1880 zu Breslau ge-boren, mährend er tatsächlich Maurich vel Maximilian Ohrenftein heißt und am 6. Februar 1883 gu Tarnopol geboren

Er wurde beshalb mit Urteil bes Landesgerichtes in Straffachen in Bien als Berufungsgerichtes vom 6. Oftober 1925, U XIV/731/24, wegen Uebertretung ber Falschmelbung

nach § 320 e des Strasgesetes zur Strase des strengen Arrestes in der Dauer von 48 Stunden, bedingt mit einer Bewährungsfrist von drei Jahren, verurteilt.
Am 11. April 1924 hatte ein Beamter des mittleren Verwaltungsdienstes der Gemeinde Wien auf Grund eines vom Beschwerbeführer vorgewiesenen Geburtsscheines eine Korrettur bes Katafterblattes ber Beimatberechtigten in ber Richtung vorgenommen, daß nunmehr der Name Ohrenstein Maurich Maz, das Geburtsjahr 1883 und der Geburtsort Tarnopol aufschien. Mit dem Datum desselben 11. April 1924 wurde auch ein mit dem korrigierten Katasterblatt über-1924 wurde auch ein mit dem forrigierten Katasterblaff übereinstimmender Heimatschein Ar. 4341 dem Beschwerdesührer ausgesertigt. Dieser Heimatschein sowie das Eindürgerungs-bekret des magistratischen Bezirksamtes sür den II. Bezirk vom 29. August 1923, M.B.A. II/17766/23, wurden sedoch im Lause des strasgerichtlichen Bersahrens über Ansuchen des Magistrates eingezogen. Das Katasterblatt enthält die Be-merkung, daß die von dem Berwaltungsbeamten in violetter Schrift gemachten Gintragungen (bie Korrefturen), weil unberechtigt, hinfallig feien und daß die ursprüngliche Eintragung aufrecht bleibe.

Eintragung aufrecht bleibe.
Mit Eingabe vom 3. November 1925 suchte Maurich Maximilian Ohrenstein bei der M.Abt. 50 um Ausstellung eines Heimatscheines an. Dieses Ansuchen wurde mit Bescheib vom 9. Dezember 1925, 3. 12165/25, abgewiesen, do ein Maurich Maximilian Ohrenstein, geboren 6. Februar 1883 in Tarnopol, als in Wien heimatberechtigt in der Wiener Gemeindematrit nicht eingetragen sei. Der Berufung des Einschreiters wurde vom Wiener Stadssenat mit Beschluß vom 26. Jänner 1926, M.D.A.L. 230/26, aus dem Gründen des angesochtenen Bescheides nicht stattgegeben.
Mit Eingabe vom 4. August 1926 schrift nun Ohrenstein beim Magistrat um Anersenung seines Wiener Heimstechtes unter Hinweis auf seine Identität mit jener Verson,

stein beim Magistrat um Anerkennung seines Wiener Heimatrechtes unter Hinweis auf seine Ibentität mit jener Person, welcher mit dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses VII vom 30. Juli 1923 die Aufnahme in den Heimatverband von Wien für den Fall des Erwerbes der österreichischen Bundesbürgerschaft zugesichert und welcher die Wiener Landesbürgerschaft und damit die österreichische Bundesbürgerschaft und damit die österreichische Bundesbürgerschaft mit dem Erlasse des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 31. Juli 1923 verliehen wurde. Nunmehr hat der Wiener Stadtsenat als Landesvegierung mit dem Beschluse vom 14. September 1926 aus Anlas der eben erwähnten Eingabe die Verbenburg der die Verleibung der Verleibung der Verleibung der Verleibung der Verleibung der Verleibung der

Anlaß der eben erwähnten Eingabe die Wiederaufnahme des die Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft betreffenden Verschrens auf Grund des § 69, Abs. 1, lit. a, A.B.G. don Amts wegen versügt und in Behebung der Versügung des Veiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 31. Juli 1923, M.Abt. 50/III/14210/23, das Ansucken um Verleihung der Veiener Landesbürgerschaft vom 26. Juli 1923 gemäß § 70, Abs. 1, A.B.G. abgewiesen. Siedurch sei auch der Beschluß des Gemeinderatsausschusses für allegemeine Verwaltung vom 30. Juli 1923, 3. 14210, womit die Aufnahme in den Wiener Heimatwerband für den Fall der Erwerbung der Viener Landesbürgerschaft zugesichert wurde, unwirtsam geworden. In den Gründen wies der Stadtsenat darauf hin, daß Ohrenstein während des Krieges aus der deutschen Armee desertiert sei, sich, um sein Aufaus der deutschen Armee desertiert sei, sich, um sein Aufgreisen zu verhindern, bei der deutschen Sammelstelle in Bufarest einen Reiseausweis mit unrichtigem Namen, Geburtsjahr und Geburtsort verschafft habe, dann als Deserteur seit 1916 in Wien aufgehalten habe, die unrichtigen Angaben noch anlöglich des Ansuchens um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband von Wien im Jahre 1923, als die während des Krieges vorhandene Zwangslage nicht mehr bestand, aufrecht erhielt und im Jahre 1925 wegen Uebertretung der wirklich beabsichtigten Fresührung der sichen und sei die Aufnahme in den österreichischen Gtaatsverband zu verweigern, wenn sein staatsbürgerliches Berhalten im Widerspruch mit den Gesehn seines Heinatsstand. Es werde die Ausnahme in den österreichischen
Staatsverband einem Bewerder versagt werden müssen,
welcher sich allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten entzog welcher sich allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten entzog und überdies die gesehlichen Meldevorschriften des Inlandes durch viele Jahre und auch noch zu einer Zeit, da eine Berfolgung wegen Desertion nicht mehr zu besürchten war, zu erfüllen sich geweigert habe und ohne Zwangslage der Einbürgerungsbehörde nicht nur salsche Angaben über Namen, Geburtsort und Geburtsdatum gemacht, sondern auch sein staatsbürgerliches Berhalten im Heimatstaate wissentlich verschwiegen habe. Durch dieses Berhalten habe Ohrenstein den die Berleihung der Wiener Landesbürgerichaft aussprechenden Bescheid erschlichen, womit die Boraussebungen für die Wiederaufnahme des Berfahrens nach § 69, fetungen für die Wiederaufnahme des Berfahrens nach § 69, sethungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69, Abs. 1, lit. a, U.K.G. gegeben seien. Da das bisherige Verhalten den Anforderungen der Borschriften für die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband (§ 30 a. b. G.B., Hoffangleidekret vom 30. Jänner 1824, Pol. Ges. Sammlung 52, Band Nr. 12, und Hoffangleidekret vom 1. März 1833, Pol. Ges. Sammlung 61, Band Nr. 28) nicht entsprochen habe, sei der dem Ansuchen willsahrende Bescheid ausgehoben und der Antrag des Einschreiters auf Verseihung der Wiener Landesbürgerschaft auf Grund der Ergebnisse des wiederaufgenommenen Versahrens abgewiesen worden. Der Ausspruch über die Unwirksamkeit der Zusiches

rung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband ftüte sich auf § 5 der Heimatrechtsnovelle des Jahres 1896. Gegen diese Entscheidung macht die Beschwerde geltend: Gesemidrigkeit, Aktenwidrigkeit und mangelhaftes Versahren. Seit Erlassung des Bescheides der politischen Landesbehörde sein Grinflung des Bejacioes der pointigen Landesseigelde seinen mehr als drei Jahre verflossen und sei überdies die Wiederaufnahme nicht binnen zwei Bochen, nachdem die Be-hörde von dem Wiederaufnahmsgrunde Kenntnis erhalten hatte, eingeseitet worden. Die Biederaufnahme Talle das & co Jahren könne von Amts wegen nur in bem Falle des § 69, Abf. 1, lit. a, A.B.G. eingeleitet werden. Diese Boraussiehung sei aber vorliegend nicht gegeben, da es dem Besichwerdeführer ferngelegen sei, durch falsche Daten seine Einichwerdesuhrer serngelegen sei, durch saige Laten seine Einsbürgerung zu erschleichen, zumal er annehmen konnte, daß seine Betätigung im politischen Leben für die aufrechte Erlestigung seines Gesuches maßgebend sein werde und nicht die öfter erwähnten Daten, die er noch nicht richtigstellen konnte, da er damals noch nicht im Besitz eines Geburtsscheines des Tarnopoler Matrikensührers war. Auch durch das gerichtliche Urteil fei festgestellt, daß die Absicht einer Erichleichung bes Bescheibes nicht bestanden habe. Daß Beschwerdeführer es unterlassen habe, Angaben über sein bisheriges staatsdürgerliches Berhalten im Seinatstaate zu machen, sei keine strasbare Handlung; das Erschleichen im Sinne des § 69, Abs. 1, lit a 2000 mille aber harb den bes § 69, Abs. 1, lit. a, A.B.G. müffe aber durch eine strasbare Handlung ersolgt sein. Uedrigens würde auch ein Pefenntnis der Desertion auf den Hendrechtsausschuß im Jahre 1923 kaum mehr einen entscheidenden Einkluß ausgeübt haben. Endlich wird darauf hingewiesen, daß durch die Richtigkellung der Matrik über die Gemeindeangehörigen und durch die Ausstellung eines diese Vielenschussen. dieser Richtigstellung Rechnung tragenden Heimasschies ein neuer Rechtsakt in Kenntnis aller Umstände gesetzt worden sei. Der Berwaltungsgerichtshof hat über diese Beschwerde

nachftehendes erwogen:

§ 69, Abs. 3, A.B.G. gibt der Behörde die Möglichkeit ber Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraus-setzungen des Absates 1 dieses Paragraphen und zwar nach Ablauf von drei Jahren nur mehr aus den Gründen des Absates 1, lit. a, also, wenn der Bescheid durch Fälschung einer Urfunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Sandlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ift. Die Behörde hat sich denn auch in der angesochtenen Entscheidung auf § 69, Abs. 1, lit. a, A.B.G. berusen und war somit, wenn die Voraussetzungen dieser Gesetzssstelle zutressen, an die dreijährige Frist nicht gebunden. Ob diese Voraussetzungen vorhanden sind, wird später untersucht werden. Die Beschwerde ist im Unrecht, wenn sie vermeint, daß die Behörde die Wiederaufnahme binnen zwei Wochen von dem Reitpunkte an, in welchem sie von dem Wiederaufnahmsgrunde Kenntnis erhalten hat, einleiten muffe. § 69, Abs. 3, A.B.G bindet die Behörbe ausdrudlich nur an die Bedingungen des Absahes 1 bes Baragraphen, so baß es klar ift, baß bie im Absahe 2 bes Baragraphen gesethe Fallfrift nur für die Bar-teien gilt, welche einen Wiederaufnahmsanspruch geltend machen wollen.

Es ist nun zu prufen, ob ber heutige Beschwerbeführer sich ben Bescheib ber politischen Landesbehörde über seine Einburgerung erichlichen hat. Gewiß ist, bag ber Beschwerdeführer vom Landesgerichte in Straffachen I in Wien wegen Uebertretung der Falschmelbung nach § 320 e St.G. mit 48 Stunden strengen Arrestes bestraft worden ist und daß, wie sowohl aus der Strafart (ftrenger Arrest — wenn der Uebertreter die Freführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte) als auch aus den Gründen ("Der Gerichtshof war auch tigte) als auch aus den Gründen ("Der Gerichtshof war auch der Ueberzeugung, daß die Irreführung der Obrigkeit ungeachtet des angeführten Motives wirklich beabsichtigt worden ist") hervorgeht, eine gewollte Täuschung der Behörde vorlag. Die Frage ist nur, ob durch diese Irreführung der die Berleihung der Wiener Landesbürgerschaft aussprechende Bescheid erschlichen worden ist. Ein "Erschleichen" liegt dann vor, wenn ein Bescheid in der Art austande gekommen ist, daß bei der Behörde von der Partei obsektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Arreführungsabsicht gemacht wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht wurden und diese unrichtigen Angaben dann bem behördlichen Bescheibe zugrundegelegt worden sind. Run sind gerade die Berfonalbaten bei einer Einburgerung von wefentlicher Bebeutung, weil sie die Ibentität der Berson, an welche die Ber-leihung ersolgt, verbürgen soll. Da nun die Personalbaten von der Partei, wie die Verhandlungsakten und auch das Urteil des Strafgerichtes dartun, bewuht und absichtlich unrichtig angegeben worden find und ber behördlichen Berleihung

zugrundegelegt worden sind, lag der Fall einer Erschleichung vor. Eine im Jahre 1924 von einem Organ des Berwaltungsbienstes, sei es befugt oder unbesugt, vorgenommene Korrektur des Katasterblattes konnte den für die rechtliche Beurteilung maßgebenden Tatbestand zur Zeit des Berleihungsaktes nicht aus der Welt schaffen. Die Beschwerde erwies sich sohn als unbegründet.

Beimatrecht, Anwendung des allgemeinen Berwaltungs: verfahrensgeseites.

M.Abt. 50/III/11937/27. Bien, am 4. November 1927.

Die Aufnahme in den Beimatverband einer inländischen Gemeinde ift als Bescheib zu werten, durch den dem Aufgenommenen ein Recht erwächst, da das allgemeine Berwaltungsversahrensgeseh zwischen Bescheiben und Parteienerklärungen in heimatrechtsangelegenheiten nicht unterscheibet. Somit kann der Aufnahmebescheid nur unter den Boraussischungen des § 68, Abs. 3, oder § 69, Abs. 3, A.B.G. abgeändert werden.

Erkenntnis des Bermaltungsgerichtshofes vom 15. Ottober 1927. 3. A .591/3/27.

Der Berwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz G. in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates (M.Abt. 50) v. 31. Mai 1927, M Ubt. 50/111/2355/26, betreffend Beimatrecht und Staatsbürgerichaft gu Recht erfannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetlich nicht begründet aufgehoben.

Enticheibungsgründe:

Mit Beschluß bes Biener Gemeinberatsausschuffes für bie Berleihung bes heimat- und Bürgerrechtes vom 27. Mai 1920 wurde bem Beichwerbeführer über fein Unfuchen mit Buftimmung ber nieberöfterreichischen Lanbesregierung auf Grund bes vorgelegten heimatscheines ber Gemeinde Brunn bom 24. April 1902 bas Beimatrecht in ber Gemeinde Wien verliehen. Ueber Anregung des Bundesminifteriums für heereswesen hat der Wiener Stadtsenat als Landesregierung gemäß § 16 bes Bundesgesetes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Ar. 285, mit dem Beschlusse vom 24. Mai 1927 unter Außer-kraftsetzung des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses vom 27. Mai 1920 von Amts wegen ausgesprochen, daß bem Be-schwerbeführer die öfterreichische Bundesburgerschaft und soichwerdestührer die össerreichische Bundesdurgerichaft und so-mit auch ein Heimatrecht in der Gemeinde Wien nicht zusteht. Begründet wurde diese Entscheidung damit, daß dem Be-schlusse des Gemeinderatsausschusses die irrtümliche Aunahme zugrunde gelegen sei, der Beschwerdesührer sei auf Grund des Heimatscheines der Gemeinde Brünn vom 24. April 1902 nach Brünn zuständig. Dieser Fretum sei durch die unrichtige Angabe des Heimatrechlswerders über die Zuständigteits-gemeinde und die Borlage einer Abschrift eines ungültigen Deinatscheines der Gemeinde Arüun vergulakt wurden Nach-Beimatscheines ber Gemeinde Brunn veranlagt worden, Rachträgliche Erhebungen hätten ergeben, daß bem Beschwerbe-führer mit bem Erlasse bestandenen t. t. Ministeriums für Landesverteidigung bom 31. Mai 1902 die Entlaffung aus bem Landwehr- und Staatsverbande ber im Reichsrate ver-tretenen Königreiche und Länder zur Auswanderung nach ben Ländern der ungarischen Krone bewilligt wurde und der Beschwerbeführer laut heimatschein ber Gemeinbe Baragbin vom 5. Sanner 1903 bas heimatrecht in bieser Gemeinbe erworben hatte, weshalb er im Zeitpunkte der Berleihung des Biener Heimatrechtes vermöge seiner Zuständigkeit in Ba-razdin Ausländer gewesen sei. Es sehle somit die erste Bor-aussehung des Art. 64 des Staatsvertrages von St. Germainaussehung des Art. 64 des Staatsvertrages von St. Germathen-Lahe, nämlich ein rechtsgültig erworbenes öfterreichisches Seimatrecht. Aber auch die zweite Boraussehung des Art. 64 sei nicht vorhanden, da ber Beschwerdeführer auf Grund des Heindsteines der Gemeinde Barazdin gemäß Art. 70 des zitierten Staatsvertrages die jugoslavische Staatsangehörigkeit erworben habe und somit zur Zeit seines Inkrastitretens (16. Juli 1920) Angehöriger eines anderen Staates gewesen

Der Berwaltungsgerichtshof hat erwogen: Die belangte Behörde wendet junachft unter Berufung auf bas Erfenntnis Des Berwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1926, 3. A 40/5 (Kr. 14113/A ber Sammlung), ein, daß dem Gemeinderatsausschußbeschlusse vom 27. Mai 1920 nur die Bebeutung einer Barteierklärung, aber nicht die Bedeutung eines in Rechtskraft erwachsenen, somit unansechtbar geworbenen Bescheibes im Ginne bes § 68 bes allgemeinen Bervaltungsverschrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B.G.Bl.
Ar. 274, zukomme. Erst der über das Heimatrecht absprechenden Entscheidung der politischen Behörde komme der Charakter eines Bescheides zu, für den die Borschriften der §\u00e4 68 und 69 A.B.G. gelten.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht beigepflichtet werden.
Das bezogene Erkenntnis des Berwaltungsgerichtshofes sowie seine frühere Zudikatur beruhen auf Fatheitänden nar dem

seine frühere Judikatur beruhen auf Talbeständen bor dem Geltungsbeginn bes allgemeinen Berwaltungsversahrensgesetes, weshalb dieses nicht gur Anwendung tommen fonnte. Der gegenwärtige Fall unterliegt jedoch ben Bestimmungen des A.B.G., da die angesochtene Entscheidung am 24. Mai 1927 gefällt wurde. Die Aufnahme in den Heimatverband einer inländischen Gemeinde ift baber als Bescheid gu werten und gwar als ein folder, burch ben bem Aufgenommenen ein Recht erwächst, ba das A.B.G. zwijchen Bescheiben und Barteienerklärungen in Seim atrechtsangelegenheiten nicht unterscheibet. Somit kann ber Aufnahmebescheid nur unter ben Boraussetzungen bes § 68, Abs. 3, oder § 69, Abs. 3, A.B.G. abgeänbert werden. Daß diese Boraussetzungen hier gegeben abgeanbert werden. Das diese Voraussetzungen hier gegeben sind, wurde in der an gefocktenen Entscheidung nicht be hauptet. Der Aufnahmebeschluß des Wiener Gemeinderatsausschusses vom 27. Mai 1920 muß daber als zu Recht bestehend angesehen werden. In demselben Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt, zuleht in seinem Erkenntnisse vom 27. September 1927, A 55/27, entstehen

Auch ber hinmeis der belangten Behörde, bag der Beschwerbeführer infolge feines auch noch heute gultigen heimaticheines ber Gemeinde Baragbin gemäß Urt. 70 bes zitierten Staatsvertrages die jugoflavische Staatsangehörigkeit er-worben habe, ist nicht stichhältig, da dieser Artikel, soll er nicht mit Art. 64 in Widerspruch kommen, dahin ausgelegt werben muß, daß er nur jene Fälle regeln will, in denen der Betreffende jur Zeit des Intrafttretens des Staatsvertrages tein Beimatrecht auf dem öfterreichischen Staatsgebiete besigt. Bit letteres der Fall, dann tommt nicht Art. 70, sondern Art. 64 gur Anwendung. Demgusolge hat der Beschwerde-führer auf Grund seines Biener heimatrechtes die österrei-

chifche Bundesbürgerichaft erworben.

Literatur.

Grundriß des öfterreichifden Staaterechtes

von Dr. Julius Mdamovich.

Im Berlage ber öfterreichischen Staatsbruderei ift foeben ber "Grundriß des öfterreichischen Staatsrechtes (Berfaffungs-und Berwaltungsrechtes)" von Dr. Julius Abamovich er-

ichienen.

Diefes 647 Seifen ftarte Bert bietet insbesondere allen, Die sich in ihrer amtlichen oder sonst bereit insbesondere unen, die sich in ihrer amtlichen oder sonst berustlichen Tättgfeit mit Fragen des Bersassungs- und Verwaltungsrechtes zu befassen haben, auf allen seinen Gebieten (mit Ausnahme des Justig- und des Finanzverwaltungsrechtes) eine eingehende Driensteierung über den dermaligen Rechtsauftand und die geschichte liche Entwicklung der betreffenden Rechtsmaterie sowie über bie Rechtsquellen und die Spezialliteratur. Zu diesem Zwecke find den einzelnen, das formate und materielle Mecht darstel-lenden Abschnitten des Buches Verzeichnisse der Rechtsquellen und der einschlägigen Literatur porangestellt. Auch die in dem Wert enthaltenen Rachweise der wichtigsten Juditate des Berfassungs und des Verwaltungsgerichtshoses werden für den Braftifer bon besonderem Berte fein.

Die Wiener Gemeindeabgaben in novellierter Faffung von Dr. Frig Mager und Dr. Frang Urban.

Im Berlage Morit Berles in Bien ift kurzlich bas Bert "Die Biener Gemeindeabgaben in novellierter Faffung famt auszugsweisen Durchführungsbestimmungen, sowie ber iamt auszugeweisen Lurchjuhrungsbestimmungen, jowie der einschlägigen verwaltungsgerichtlichen Spruchprazis" bon Ministerialrat Dr. Frih Maher und Obermagistratsrat Dr. Franz Urban in zweiter, neu bearbeiteter Auflage erschienen. Um das Buch übersichtlich und handlich zu gestalten, sind die Novellen zu den einzelnen Abgabegesetzen in den Ge-setzetzt eingearbeitet und die: Durchführungsverordnungen an ben betreffenden Stellen bes Befetes auszugsweise cebracht. Gin besonderes Gewicht wurde auf die Spruchpragis

des Berwaltungsgerichtshofes gelegt; die einschlägigen Erfenntnisse sind bei den einzelnen Gesetzesbestimmungen abgedruckt. Der Berlag beabsichtigt, nach Bedarf Ergänzungsheste mit den allfälligen neuen Gesetzesnovellen und den letzen Erfenntnissen des Berwaltungs- und Bersassungsgerichtshoses, soweit sie für die Abgabenverwaltung von Bedeutung sind, herauszugeben. Das Werk kostet kartoniert 12 S.

Bergeichnis ber im Bundesgesetblatte für Die Republit Defterreich und im Landesgesethlatte für Wien beröffentlichten Gefete, Bollzugsanweifungen, Berordnungen und Rundmachungen.

A. Bunbesgesetblatt.

251. Rotenwechsel mit Großbritannien, betreffend die Aufhebung bes Gichivermerfgmanges. 252. Notenwechfel mit Finnland, betreffend bie Muf-

hebung bes Gichtvermertzwanges.

253. Abanderung von Bestimmungen über die Erforderniffe bon Patentanmelbungen und über die Prioritätsbelege bei Batent-, Mufter- und Markenanmelbungen. 254. Abanderung der Bergugsgebühren in der Sozial-

versicherung.

255. Freftfegung bes Beigenzolles. 256. Baufchalbrennereien.

257. Spiritustontrollmegapparate-Berordnung.

258. Uebereinkommen über die Gichung ber Binnen-

schiffe. 259. Errichtung einer Aerztekammer im Bundeslande

260. Abanderung einiger Bestimmungen bes Gebrauchs-

tarifes und der Erläuterungen zum Zolltarife.
261. Erteilung der Konzession für eine Fortschungslinie der schmasspurigen Lokalbahn Baberbach—hirichwang. 262. Abanderung einiger Bestimmungen der Branntweinsteuervollzugsvorschrift.

263. Abanderung der infolge des Brandes im Biener Justigpalaste erforderlichen Magnahmen.

264. Errichtung eines Bundesministeriums für Justig. 265. Intrastiteten der Artistel I, II und III des Verwaltungsübereintommens zwischen dem österreichischen Bundesministerium für Finanzen und dem ischehossowalischen Finanzuninisterium, B.G.Bl. Ar. 170/1926.
266. Zweite Durchführungsverordnung zum Leibrentnerseicht.

267. Aufnahme Defterreichs in den Balferbund. 268. Abanderung des Binsfußes für Zollftundungen. 269. Bormundichaftsabkommen mit dem Deutschen

270. Rachlaßabkommen mit dem Deutschen Reiche.
271. Notenwechsel zwischen Desterreich und Lettland über die Aushebung des Sichtvermertzwanges.
272. Eichamtliche Behandlung des Zusahmeßgesäßes der Shell-Floridsborfer Mineralölfabrit und Vertriebsgesells schaft m. b. H

273. Cichamtliche Behandlung bes Zwillingsmeh-gefäßes für Bengin "Brevo-Triumph". 274. Beitritt Eftlands zum revidierten Berner Ueber-einkommen zum Schute von Berken ber Literatur und Kunft.

275. Geltungsbereich des zwischenstaatlichen Uebereinfommens zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.
276. Ratifikation des Internationalen Uebereinkommens
zur Bekämpfung der Berbreitung und des Bertriebes unzüchtiger Beröffentlichungen durch Luzemburg und Beitritt
Jamaikas zu diesem Uebereinkommen.

B. Landesgeseiblatt.

35. Regelung öffentlicher Cammlungen.

36. Berpflegsgebühren in den Landes-Heils und Pfleges anstalten Um Steinhof und Phbs a. d. Donau.
37. Sonntagsarbeit der Benzinzapffiellen, Abanderung.

38. Conntagsarbeit im Lebensmittelfleinverichleiß am 13. November 1927.

39. Schiffahrtspolizeiliche Borfchriften fur die Donau und Condervoridriften fur die Befahrung des Donautanals. 40. Gomeinsame n.o. Lehrerpenfionisten, Einreihung von Ortsgemeinden in die Ortstlaffen.

41. Conntagentb.it ber Frifeure am 13. November 1927.